

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. November 1870.

1. Provisorische Localitäten für die Schwurgerichte.

Unter Bezugnahme auf ihren bei Gelegenheit der Berathungen über die „Localitäten für das Civilstandsamt“ gefaßten Beschluß vom 30. März d. J., betreffend Einrichtung provisorischer Localitäten für die Schwurgerichte, ersucht die Bürgerschaft um schleunige Berichterstattung.

2. Ergänzung der Quartierdeputation.

Nachdem durch den Austritt des Herrn J. F. Corssen aus der Bürgerschaft in der Quartierdeputation eine Vacanz entstanden war, hat die Bürgerschaft diese Deputation durch die Wahl des Herrn F. C. Dubbers ergänzt.

3. Gesetzliche Bestimmungen für die Einquartierung und sonstige Kriegsleistungen.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß sich die Berathung der niederzusetzenden Deputation auch auf die durch Einführung des Preussischen Militairgesetzes vom 11. Mai 1851 etwa erforderlich gewordenen Ausführungsbestimmungen erstreckt, und ernennt ihrerseits zu Mitgliedern der Deputation die Herren Richter Dr. Fr. Mohr, J. D. Helmken, H. H. Schröder, H. M. Hanschild, H. Frese, F. G. Lübken.

4. Vermehrung der Polizeidiener.

Dem Antrage des Senats auf Vermehrung des Polizeipersonals durch Anstellung von neun weiteren Polizeidienern mit einem jährlichen Gehalte von 300 Thalern und einer von 5 zu 5 Jahren bis zum Höchstbetrage von 350 Thalern eintretenden Alterszulage ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung, indem sie zugleich für die Besoldung derselben im laufenden Jahre 500 Thaler und für deren Bekleidung die veranschlagten 506 Thaler bewilligt.

5. Nachtwachenwesen.

Desgleichen ist es der Bürgerschaft genehm, daß die Anstellung von weiteren 2 Oberwächtern und 3 Wächtern erfolge und die für Salair und Kleidung derselben erforderlichen Kosten auf das Budget des nächsten Jahres gestellt werden.

6. Leuchtschiff.

Die Bürgerschaft findet auch ihrerseits bei den Anträgen der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten wegen verschiedener Anschaffungen und Reparaturen des Leuchtschiffes Nichts zu erinnern und bewilligt die dafür erforderlichen Kosten mit 2625 Thalern.

7. Gemeindeverfassung der Landgemeinden.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für die Landgemeinden unter folgenden Modificationen und Bemerkungen einverstanden:

1) Im §. 1 wünscht sie, daß der zweite Satz statt, wie vorgeschlagen ist, so laute:

„Die in Betreff der Kirchen und Schulen bestehenden Gemeindecinrichtungen werden davon nur insofern berührt, als die dadurch bedingten Lasten in Zukunft nach Maßgabe des §. 92 dieses Gesetzes zu vertheilen sind.“

2) Der Bestimmung im §. 3 unter f ertheilt sie nur unter der Bedingung ihre Zustimmung, daß der aus jeder Gemeinde eingehende Erlös des in der Verordnung vom 28. November 1865 für die Unterhaltung der Brandlöschanstalten im Landgebiete eingeführten Zuschlags zur Grundsteuer (von 18 Grote für 1000 Thaler Taxationswerth für Gebäude) in die betreffende Gemeindecasse fließt, zum Zweck der Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Feuerlöschanstalten.

- 3) Im §. 5 beantragt sie, im Anfange des zweiten Satzes zu sagen:
 „Jedoch sollen die vor Publication dieses Gesetzes angestellten Prediger, Küster und Schullehrer, so wie 2c.“,
 ferner am Ende dieses Paragraphen hinzuzufügen:
 „Tragen die bisher angestellten Prediger, Küster und Schullehrer freiwillig zu den Gemeindelaften bei, so haben dieselben auch die vollen Rechte eines stimmberechtigten Gemeindemitgliedes.“
- 4) Für das zweite Alinea des §. 10 wünscht sie folgende Fassung:
 „Die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden, steht dem Landherrn zu, unbeschadet des Recurses der Betheiligten an den Senat.“
- 5) Endlich beantragt sie, daß es im §. 92 sub 1 statt „nach Maßgabe der Grundsteuer“ heißen möge „nach Maßgabe des Grund- und Gebäudewerths 2c.“
 Dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Bezirksvertretung betreffend, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.
 Sie will sich jedoch in Betreff beider Gesetzentwürfe eine Revision vorbehalten, falls innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Publication der Senat oder die Bürgerschaft solche beantragen möchte.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. November 1870.

1. Bau einer Strafanstalt.

Anl. I n. Unter-Anl.
und 13 Zeichnungen.

Die Deputationen für das Bauwesen und die Gefängnisse haben den ihnen aufgetragenen Bericht wegen Erbauung einer Strafanstalt in Oslebshausen eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

2. Anlagen der Wunstorf-Bremer und Bremen-Geeste-Bahn.

Anlage II.

Auch über den beifolgenden Bericht der Eisenbahndeputation wegen Erweiterung des Güterschuppens zu Stubben und Errichtung von Weichensteller-Wohnungen auf verschiedenen Bahnhöfen scheidet der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

3. Errichtung eines Reservelazareths.

Anlage III und IV.

Indem der Senat den von der Lazarethdeputation erstatteten zweiten Bericht und das in demselben erwähnte Gesuch des Comité des hiesigen Hilfsvereins für im Felde verwundete und erkrankte Krieger der Bürgerschaft hieneben mittheilt, erklärt er sich mit dem auf Gewährung dieses Gesuchs gerichteten Antrage der Deputation einverstanden. Die Fortdauer des Kriegs in der ungünstigen Jahreszeit, die dadurch herbeigeführte Anfüllung der auf dem Kriegsschauplatze befindlichen Lazarethe außer den zahlreichen Verwundeten mit im Felde erkrankten Soldaten und der zunehmende Mangel an genügenden Verpflegungsmitteln machen erneute Anstrengungen zur Unterstützung der Armee mit den erforderlichen Bedürfnissen zur Pflicht. Mit Rücksicht hierauf und die bisherige nützliche Wirksamkeit des hiesigen Hilfsvereins wird es gerechtfertigt erscheinen, einen weiteren freiwilligen Beitrag aus öffentlichen Mitteln zu bewilligen und denselben dem Hilfsverein durch Befreiung von der übernommenen Verbindlichkeit für die Verpflegung der Verwundeten in den hiesigen Lazareth zuwenden. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß der zu der Verwaltung und Unterhaltung des hiesigen Reservelazareths neben dem von der Militair-Reservelazareth-Commission zu leistenden Beitrag vom 21. August d. J. an noch erforderliche Zuschuß, welcher nach dem Voranschlage der berichtenden Deputation auf 1500 bis 2000 Thaler monatlich zu berechnen ist, auf die Staatscasse übernommen und die Generalcasse ermächtigt werde, die zu dem Ende nöthigen Vorschüsse aus dem für unvorhergesehene Kriegsausgaben bewilligten Fond an die Lazarethdeputation zu leisten.